



Verein für Städtepartnerschaften e.V. Oberkochen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Städtepartnerschaften e.V., Oberkochen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberkochen.

Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die Völkerverständigung und den interkulturellen Austausch vornehmlich zwischen den europäischen Staaten und ihren Städten und Gemeinden zu fördern und zu intensivieren. Insbesondere sollen die bestehenden Partnerschaften mit den Städten Dives-sur-Mer (Frankreich), Montebelluna (Italien) und Mátészalka (Ungarn) sowie die bestehenden Schulpartnerschaften der Oberkochener Schulen und alle zukünftigen Städtepartnerschaften und weiteren freundschaftlichen Beziehungen der Stadt Oberkochen mit Kommunen und deren Institutionen in aller Welt mit Leben erfüllt, gefördert und nachhaltig sichergestellt werden.

Der Zweck wird insbesondere erreicht, durch z.B.

- die Durchführung und Koordination gemeinsamer Projekte, soweit sie dazu bestimmt oder geeignet sind, der Völkerverständigung und dem städtepartnerschaftlichen Gedanken zu dienen;
- die Förderung der Begegnung zwischen den Menschen in Oberkochen und den partnerschaftlich oder freundschaftlich verbundenen Städten und Institutionen in aller Welt;
- den Austausch von Informationen über Deutschland und andere Staaten, insbesondere die Länder der partnerschaftlich oder freundschaftlich verbundenen Kommunen;
- die Förderung musikalischer, sportlicher oder sonstiger kultureller Aktivitäten im Rahmen der gemeinsamen Begegnungen;
- die Vermittlung sprachlicher und historischer Kenntnisse über Deutschland bzw. über die Partnerstädte und deren Länder.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mit den Partnerstädten der Stadt Oberkochen sind die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und weiterzuführen.
4. Auf die Förderung des Schüler- und Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten.
5. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberkochen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Verweigerung der Beitragszahlung,
 - d) durch vereinsschädigendes Verhalten.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Im Falle des § 4, Ziffer d) entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, sonstige Zuwendungen Dritter und die Erträge des Vereinsvermögens.

2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
3. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung oder deren Stundung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird durch die Satzung geregelt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung des Beirats;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats;
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand entscheidet in eigener Zuständigkeit über Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000,00 €. Diese Beschränkung gilt nicht für finanzielle Transaktionen, die nicht ausgabewirksam sind, wie z.B. Umbuchungen von Vereinsmitteln auf vereinseigene Konten (z.B. Umschichtung von Vereinsvermögen / Festgeldneuanlagen).
- 3) Der Vorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung von Vereinsmitteln im Einzelfall bis zu 500,00 €.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Ausgaben sind ihnen auf Nachweis zu ersetzen.
- 5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen, die nur beratende Bedeutung hat.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen sind.
2. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. Ist der Vorstand erneut nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorsitzende allein.
5. Beschlüsse sind unter der Angabe der Orte und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten: die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
6. Der Vorstand kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand sowie maximal 6 weiteren Mitgliedern des Vereins. Er hat überwiegend eine beratende Funktion und bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.
2. Der Vorstand kann dem Beirat bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Dies gilt jedoch nicht für Rechte und Pflichten, die dem Vorstand kraft Gesetz oder durch Satzung übertragen sind (siehe § 8).
3. Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden.
4. Der Beirat entscheidet über Ausgaben im Einzelfall über 5.000,00 €, sofern sie nicht durch Satzung dem Vorstand übertragen sind. Über finanzielle Transaktionen, die nicht ausgabewirksam sind, wie z.B. Umbuchungen von Vereinsmitteln auf vereinseigene Konten (z.B. Umschichtung von Vereinsvermögen / Festgeldneuanlagen), entscheidet der Vorstand in eigener Zuständigkeit (siehe § 8 Abs. 2).

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates

1. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. des Beirates im Amt.
2. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind einzeln zu wählen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim mittels verdeckter Stimmzettel gewählt werden.
3. Zu Vorstands- und Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands- und Beiratsmitgliedes.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einzuberufen, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, in der der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden.

- 2. Die Mitgliederversammlung hat im Übrigen die folgenden Befugnisse:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurück liegende Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstands und des Beirats;
 - Wahl eines neuen Vorstands, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist;
 - Wahl eines neuen Beirats, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - Bestimmung der Kassenprüfer;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, dann führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
5. Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt über das Amtsblatt der Stadt Oberkochen „Bürger und Gemeinde“. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der laut Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden (§ 12, Absatz 7).
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 15 Satzungsänderungen im Zuge des Eintragungsverfahrens

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die zuständige Finanzbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 16 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Aalen; Erfüllungsort ist Oberkochen.

Oberkochen, den 18. März 2010